- Auszug aus Bank für Sozialwirtschaft, Info 07 und 08/ 01 -

Persönliche Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern und Vereinsgeschäftsführern[1]

Leitungskräfte tragen Verantwortung, sie sind persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Durch geänderte Finanzierungsbedingungen[2] haben sich die Risiken erhöht. Mit der Diskussion über das KonTraG[3] ist die Öffentlichkeit auf die Verantwortung der Leitungskräfte aufmerksam geworden. Beide Aspekte dürften vermehrte Regressverfahren gegen Leitungskräfte auslösen.

Haftungsspektrum

Die Leitungskräfte (Vorstände und Geschäftsführer) können mit ihrer Tätigkeit für den eingetragenen Verein Dritte (z.B. Bauunternehmer, Finanz–/Sozialverwaltung, Zuschussgeber) schädigen. Diese können ihre Ansprüche nach § 31 BGB[4] gegen den Verein geltend machen – das ist allgemein bekannt. Nachfolgend werden stattdessen mögliche Ansprüche

- der Geschädigten (Außenhaftung) und
- des Vereins (Innenhaftung)

gegen die Leitungskräfte selbst erläutert.

Ansprüche der Geschädigten gegen Leitungskräfte

In – allerdings recht häufigen – Ausnahmefällen können oder müssen die Geschädigten ihre Ansprüche direkt gegen die Leitungskräfte geltend machen.
Ansprüche können sowohl gegen die Vorstandsmitglieder als auch (gelegentlich) gegen die handelnden Personen (z.B. „Geschäftsführer“, Verwaltungsleiter) bestehen. Hier lassen sich insbesondere folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Vorstand und andere in Spendenaktivitäten eingebundene Leitungskräfte haften bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen[5] oder fehlverwendeten Spendenmitteln in Höhe von 40 % der betroffenen Spendensumme mit ihrem Privatvermögen.[6]

  Über Sachspenden zur Tombola[7] werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

  Der Vorstand beschließt, den aktiven Ehrenamtlichen Zuwendungsbestätigungen über den eingesetzten Zeitaufwand auszustellen.[8]

  Verein und Leitungskräfte haften dem Finanzamt in diesen Beispielfällen in Höhe von 40 % der bescheinigten Spenden.

- Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins.[9]

  Aufgrund des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides gingen die Leitungskräfte des gemeinnützigen Vereins fälschlich davon aus, dass alle Vereinsaktivitäten damit

[1] die Situation ist bei Vorständen und Geschäftsführern von Stiftungen vergleichbar
[2] Wechsel vom Selbstkostendeckungsprinzip zum wirtschaftlich orientierten Preis, der nicht mehr rückwirkend angepasst wird, sowie zunehmender Wettbewerb
[3] Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
[4] Bürgerliches Gesetzbuch
[5] bis 31. Dezember 1999: Spendenbescheinigungen
[6] nach § 10b Abs. 4 S. 2 EStG (BFH Beschluss v. 23.02.1999, abgedruckt in BFN NV 1999, 1089 f) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die jedoch nach den Kriterien der Finanzrechtsprechung regelmäßig vorliegt
[7] es handelt sich hierbei in aller Regel um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
[8] § 10b Abs. 3 S. 1 EStG
[9] § 34 i.V.m. § 69 AO

 © September 2001, 1. Auflage Bonn

www.vonHolt.de

automatisch umsatzsteuerbefreit seien. Eine Umsatzsteuersonderprüfung führt zu hohen Steuernachzahlungen, die der Vereinsvorstand aus seinem Privatvermögen begleichen muss, soweit der Verein nicht über die notwendigen Mittel verfügt.

- Dem Vorstand obliegen die steuerlichen Aufzeichnungspflichten.

  Der Geschäftsführer vernachlässigt die Aufzeichnungspflichten. Daraufhin entzieht das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit[10] und veranlagt im Schätzwege zur Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Neben dem Verein haftet der Vorstand für die Steuernachforderungen mit seinem Privatvermögen.[11]

- Die Leitungskräfte tragen die Verantwortung, dass nach Auszahlung der Löhne die notwendigen Mittel zur Zahlung der Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung) zur Verfügung stehen.[12]

  Der Verein zahlt die Gehälter aus, obwohl unsicher ist, ob auch die Lohnsteuern und Sozialabgaben bezahlt werden können. Die Leitungskräfte garantieren dafür mit ihrem Privatvermögen.

- Vorstand und Geschäftsführung haften bei zweckwidriger Verwendung von Baudarlehn und Bauzuschüssen.[13]

  Zur Auszahlung des 13–ten Gehalts setzt der Verband als vorübergehende Liquiditätshilfe Zuschussmittel/Baudarlehn ein und zögert die Bezahlung der Baurechnungen hinaus: Die Leitungskräfte übernehmen mit ihrem Privatvermögen in Höhe der fehlverwendeten Beträge die Garantie, dass die Baurechnungen beglichen werden.

- Die Leitungskräfte haften persönlich, wenn sie gegen strafrechtliche Schutzvorschriften verstoßen.

  Um die laut Zuschussbescheid förderungsfähige Kostensumme nachweisen zu können, bucht der Verein nach längerer Diskussion im Vorstand die Kosten eines mit anderen Aufgaben beschäftigten Mitarbeiters in das Projekt um und rechnet diese Kosten mit ab. Der Vorstand macht sich dadurch strafbar und haftet für die unberechtigten Mehrkosten persönlich neben dem Verein.[14] Außerdem haftet er für die Mehrsteuern, falls dem Verein wegen diesem Vorgang die Gemeinnützigkeit entzogen wird.[15]

  Der Vorstand verschiebt die dringend erforderliche Reparatur eines Treppenhausgeländes/Erfüllung von Brandschutzauflagen. Dadurch kommt jemand zu Schaden.[16] Hier kann die Grundeigentümerhaftpflichtversicherung des Vereins Regress bei dem grob fahrlässig handelnden Vorstand nehmen.

- Jedem Vorstandsmitglied obliegen die insolvenzrechtlichen Pflichten.

  Der Geschäftsführer beichtet einem seiner Vorstandsmitglieder, dass der Verein bereits seit Wochen überschuldet ist. Später stellt ein Gläubiger Insolvenzantrag. Das Vorstandsmitglied beruft sich im Regressprozess darauf, dass es nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sei. Das

[10] § 63 Abs. 3 AO
[11] nach § 69 i.V.m. § 34 AO; im Innenverhältnis haftet nur der Vorstand (aus positiver Vertragsverletzung des Auftragsverhältnisses, Weick in Staudinger, Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Erstes Buch, Allgemeiner Teil (1995), Rn 25 zu § 26 BGB
[12] z.B. BFH Urteil vom 23. Juni 1999 – VII R 4/98, abgedruckt in BFH NV 1998, 1545 ff.
[13] §§ 1, 5, 6 BaufordSichG, § 266 StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB
[14] § 34 i.V.m. § 69 AO; § 263 StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB
[15] § 34 i.V.m. § 69 AO
[16] § 823 Abs. 2 BGB

 © September 2001, 1. Auflage Bonn

www.vonHolt.de

Vorstandsmitglied (manchmal auch der Geschäftsführer) haftet für die rechtzeitige Einleitung des Insolvenzverfahrens mit seinem eigenen Vermögen.[17]

- Im nicht eingetragenen (nichtrechtsfähigen) Verein sind die handelnden Personen (Leitungskräfte) zu Nachschusszahlungen aus ihrem Privatvermögen verpflichtet, wenn das Vermögen des Vereins zur Erfüllung aller Gläubigeransprüche nicht ausreicht. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.[18]

Ansprüche des Vereins gegen Leitungskräfte

Zwischen dem Verein und seinen Leitungskräften besteht ein

- Auftragsvertrag (ehrenamtlicher Vorstand)[19],
- Dienstvertrag (hauptamtlicher Vorstand) oder ein
- Arbeitsvertrag (Geschäftsführer[20], Verwaltungsleiter).

Das Vertragsverhältnis verpflichtet die Leitungskräfte zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung.[21] Personal– und Sachausstattung[22], Aufbau– und Ablauforganisation müssen an die Aktivitäten des Vereins angepaßt sein.[23] Die Leitungsentscheidungen müssen unter Beachtung des Vereinszwecks an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet werden. Defizitäre Betriebsteile dürfen regelmäßig nur aufgebaut oder fortgeführt werden, wenn

- die Vereinssatzung dies vorsieht,
- alle Maßnahmen zur Verringerung des Defizits ausgeschöpft sind und
- der Fortbestand des Vereins nicht gefährdet wird.[24]

Im Vereinsinteresse notwendige Maßnahmen dürfen nur den für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Zeitraum hinausgezögert werden.

Zum Beispiel müssen die Leitungskräfte:

die Finanzierung einer Baumaßnahme in Zeiten steigender Zinsen frühzeitig sicherstellen,

auf Änderungen einer Projektfinanzierung rechtzeitig reagieren (durch Kündigungen, Umstrukturierung oder Erschließung neuer Finanzierungsquellen),

betriebsinterne Unregelmäßigkeiten (z.B. hoher Materialverbrauch[25], Fehlbeträge) konsequent verfolgen[26] und

die Personal– und Sachausstattung an geänderte Anforderungen anpassen.

Die Leitungskräfte müssen die Satzungszwecke einhalten, insbesondere dürfen sie

- die in der Satzung vorgesehene Gemeinnützigkeit nicht gefährden[27],
- konkret für Satzungszwecke benötigtes Vereinsvermögen nicht anderweitig einsetzen[28]

[17] § 15 Abs. 1 InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB
[18] § 54 i.V.m. § 735 BGB, dazu Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Auflage 1999, Rn 2516
[19] § 27 Abs. 3 i.V.m. §§ 664 bis 670 BGB
[20] ohne Bestellung nach § 26 BGB
[21] Reichert, a.a.O., Rn 1927
[22] z.B. EDV–Entwicklungsstand
[23] z.B. internes Überwachungssystem (organisatorische Sicherungen, interne Revision und interne Kontrollen) und Controlling
[24] in seltenen Ausnahmefällen stellt die Vereinssatzung die Förderung des Satzungszwecks über den Bestandsschutz
[25] z.B. Lebensmittel, Werkzeug, Ersatzteile
[26] ggf. durch Ausbau des internen Kontrollsystems etc.
[27] § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB, vgl OLG Hamm, Beschluss vom 29. April 1999 – 2 Ws 71/99
[28] § 55 und § 56 AO

 © September 2001, 1. Auflage Bonn

www.vonHolt.de

> Zum Beispiel darf der Verein das ihm für den Altenheimbetrieb ergänzend überlassene Parkgelände nicht teilweise der Vereinsgeschäftsführerin zur Errichtung ihres Altersruhesitzes überlassen.[29]

- keine den Verein einseitig benachteiligenden Geschäfte abschließen[30]
- keine satzungswidrigen Begünstigungen zulassen.[31]

Die hierbei von den Leitungskräften geforderte Aufmerksamkeit (Verschulden) ist für Vorstandsmitglieder und anderweitige Vereinsgeschäftsführer unterschiedlich geregelt. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haften dem Verein bereits bei leicht fahrlässigen Verstößen gegen die vorstehenden Sorgfaltspflichten auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.[32] Daraus resultieren weitreichende Haftungsrisiken, die in ihren Auswirkungen regelmäßig völlig unterschätzt werden. Nicht mit der wünschenswerten Sicherheit ist geklärt, ob hauptamtliche Vorstandsmitglieder bei ausgeprägter Weisungsgebundenheit nur für grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen haften. In beiden Fällen kann sich die Aufnahme einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in die Vereinssatzung empfehlen.
Geschäftsführer[33] und Verwaltungsleiter haften regelmäßig nur bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen.
In erfolgversprechenden Fällen ist der Verein verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen seine Leitungskräfte zu verfolgen. Dies ergibt sich aus dem gemeinnützigkeitsrechtlichen[34] Verbot satzungswidriger Zuwendungen, denn hierunter fällt auch ein Verzicht auf berechtigte Ersatzansprüche.[35]

Diskutierte Haftungsbeschränkungen

- *Ehrenamtlichkeit*
  Häufig wird geltend gemacht, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder kämen wegen der unentgeltlichen Amtsführung in den Genuss einer Haftungserleichterung. Die Rechtsprechung ist dem nicht gefolgt[36] und vermeidet dadurch eine nach der Gesetzesintention ungewollte Bevorzugung des Vereins gegenüber der Kapitalgesellschaft.[37]

- *Delegation von Geschäftsführungsaufgaben*
  Durch Delegation von Aufgaben können sich die Leitungskräfte ihrer Verantwortung nur entziehen, soweit sie die Aufgabendurchführung umfänglich überwachen[38]. Die Anstellung hauptamtlicher Geschäfts–/Verwaltungsleiter hat daher auf die Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder in der Praxis wenig Einfluss. Am ehesten ist eine Begrenzung der steuerlichen Haftung auf ein Mitglied eines mehrköpfigen Vorstandes durch Ressortbildung möglich.

[29] vgl. OLG Hamm a.a.O.
[30] § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO
[31] § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO
[32] BGH, Urteil vom 7.10.1963 - VII ZR 93/62, BB 1964 S. 100; ganz h.M., s. Heinrichs in Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 59. Auflage 2000, Rn 5 zu § 27 BGB; Reichert, a.a.O., Rn 1930
[33] ohne Bestellung nach § 26 BGB
[34] § 58 Abs. 1 Nr. 1 AO
[35] z.B. Tipke/Kruse, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, § 55 Rn 9
[36] BGH, Urteil vom 7.10.1963 - VII ZR 93/62, BB 1964 S. 100
[37] aufschlussreich z.B. Weick in Staudinger a.a.O.: *Nun muss ein Verein, auch wenn er rechtsfähig ist, kein Haftungskapital, nicht einmal eigenes Vermögen haben; die Bestimmung des § 54 S. 2* (= persönliche Haftung der Handelnden) *ist daher in ihrer Beschränkung auf nichtrechtsfähige Vereine problematisch.*
[38] vgl. Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 16. Auflage 1997, Rn 277

www.vonHolt.de

- *Bestellung hauptamtlicher Organmitglieder*
  Die Bestellung von Mitarbeitern zu besonderen Vertretern[39] oder weiteren Vorstandsmitgliedern hat keinen Einfluss auf die Haftung der ehrenamtlichen Organmitglieder, solange diese dem Vorstand weiter angehören. Zu besonderen Vertretern bestellte Mitarbeiter bleiben haftungsrechtlich privilegierte[40] Arbeitnehmer; dagegen verlieren als zum Vorstandsmitglied bestellte Mitarbeiter in aller Regel den Arbeitnehmerstatus. Dass sie gleichwohl — bei ausgeprägter Weisungsgebundenheit — haftungsrechtlich privilegiert sind, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht vollständig geklärt.

- *Entlastung der Leitungskräfte*
  Die Entlastung umfaßt immer nur die bekannten oder aus dem Rechenschaftsbericht erkennbaren Ersatzansprüche. Zudem ist eine Entlastung bei offensichtlichen Ersatzansprüchen im gemeinnützigen Verein möglicherweise unwirksam.[41]

Möglichkeiten zur Risikominimierung

- *Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit*
  Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstandes, Vereinsausschusses, Aufsichtsrats etc.) kann nach allgemeiner Auffassung durch eine haftungsbegrenzende Vorschrift in der Vereinssatzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt[42] und dadurch deutlich verringert werden.
  Die Haftung der Leitungskräfte ohne Organstellung („Vereinsgeschäftsführer“ oder Verwaltungsleiter) ist regelmäßig ohnehin in diesem Umfang durch tarifvertragliche Vorschriften oder deren individuelle Einbeziehung in die Arbeitsverträge begrenzt. In anderen Fällen sollte die Haftung in den Anstellungsverträgen vorsorglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.
  Allerdings werden davon "nur" die Ansprüche des Vereins (Innenhaftung), nicht aber die der Geschädigten (Außenhaftung) gegen die Organmitglieder erfaßt. Hier kommt aber ein Freistellungsanspruch des Handelnden gegen den Verein in Betracht.

- *Risikoverlagerung auf Versicherungen*
  Organmitglieder sollten eine bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen eingreifende Spezialrechtsschutzversicherung abschließen, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt. Eine vergleichbare Absicherung empfiehlt sich für Leitungskräfte mit Arbeitnehmerstatus.

  Immer sollten die Versicherungsausschlüsse genau beachtet und wie die Prämien bei verschiedenen Anbietern verglichen werden.

  Sorgfältig ist abzuwägen, ob zusätzlich eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden sollte. Hohe Prämien bei geringen Deckungssummen, vielfältige Haftungsausschlüsse — insbesondere bei grober Fahrlässigkeit (!)[43] — und die mit einer Schadensmeldung verbundene Dokumentation der Sorgfaltspflichtverletzung führen zu geringerer Attraktivität dieser Versicherungsart.

[39] im Sinne des § 30 BGB
[40] Haftung nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung
[41] OLG Hamm, a.a.O. und Sauter/Schweyer, a.a.O., Rn 278 a.E.
[42] ein Ausschluss auch der Haftung für grobe Fahrlässigkeit kann dagegen eventuell zur Unwirksamkeit der gesamten Haftungsbeschränkung führen
[43] dadurch wird die Versicherung bei wirksamer Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit weitgehend entbehrlich

www.vonHolt.de

- *Risikobegrenzende Betriebsorganisation*
  Zwar sind die rechtlichen Auswirkungen des KonTraG auf Vereine und gemeinnützige Stiftungen sehr begrenzt[44]. Das im Zusammenhang mit dem KonTraG von der Fachwelt[45] entwickelte Risikomanagement– und Überwachungssystem ist aber eine ausgezeichnete Grundlage einer risikobegrenzenden Betriebsorganisation. Seine drei Bestandteile internes Überwachungssystem (organisatorische Sicherungen, interne Revision und Kontrollen), Controlling und Frühwarnsystem sollten angemessen entwickelt sein[46]. In das Frühwarnsystem sollten, entgegen den Vorgaben des KonTraG[47], sowohl die langfristigen als auch über die bestandsgefährdenden Risiken hinaus alle spürbar die Geschäftschancen beeinträchtigenden Risiken einbezogen werden[48].

- *Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern*
  Spezialwissen außerhalb der Kernkompetenz kann nicht mit vertretbarem Aufwand qualifiziert vorgehalten werden. Hier wird das Risiko durch Einschaltung sachverständiger Berater mit einschlägigen Branchenkenntnissen begrenzt. Dabei sollte auf eine detaillierte Auftragserfüllung mit Darlegung der spezifischen Interessenlage geachtet und das Beratungsergebnis sorgfältig geprüft werden[49].

- *Risikobegrenzung durch Qualifizierung*
  Durch Qualifizierungsoffensiven in den Kernbereichen können chancenvermindernde und risikoerhöhende Risiken begrenzt werden. Dies gilt auch für schadensverursachende Defizite der Organmitglieder.

- *Risikobegrenzung durch Ressortbildung*
  Segmente der Vereinsgeschäftsführung[50] können durch detaillierte, aber eindeutige[51] Satzungsbestimmungen[52] einzelnen Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich[53] zugewiesen werden.

- *Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche*
  In geeigneten Fällen, z.B.
  – bei erheblichen langfristigen Risiken wie Immobilienleasing,
  – risikobehafteten Projekten wie Reintegrationsinitiativen oder
  – erheblichem Wettbewerbsdruck ausgesetzten Tätigkeitsbereichen wie der Altenpflege
  kann der Vorstand seine Geschäftsführungsverantwortung durch Auslagerung in eine gemeinnützige GmbH auf eine Überwachungsverantwortung reduzieren.[54]

---

[44] auch auf die GmbH hat das KonTraG insoweit keine direkten Auswirkungen, vgl. Lutter/Hommelhoff, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 15. Auflage 2000, Einleitung Rn 11 und vor 41 Rn 3 f.
[45] z.B. Lück,, Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem – Anforderungen durch das KonTraG und Umsetzung in der betrieblichen Praxis, DB 2000, 1925 bis 1930
[46] z.B. durch Stärkung der Vereinsrevision
[47] Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, Stuttgart 2000, S. 10 m.w.N., 14
[48] ohne die Aufmerksamkeit für die Chancen zu vernachlässigen, vgl. Bitz, a.a.O., S. 18, 21: sonst tritt eine Lähmung der Entscheidungsprozesses ein
[49] bei offensichtlichen Beratungsfehler sind die Leitungskräfte nicht von ihrer Haftung befreit
[50] nicht: Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung
[51] z.B. nicht „Investitionsmaßnahmen“
[52] denn es handelt sich um materielles Satzungsrecht
[53] also ohne umfängliche Zustimmungsvorbehalte
[54] ohne dadurch einen Durchgriffshaftungstatbestand begründen zu müssen, Lutter/Hommelhoff, a.a.O., Rn 5, 10 bis 13 zu § 13

www.vonHolt.de

- *Änderung der Leitungsstruktur*
  Eine deutliche Haftungsreduzierung tritt ein, wenn die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in ein strategisches Lenkungsgremium[55] wechseln und die Geschäftsführer zum hauptamtlichen Vorstand[56] ernennen. [57]

Änderungen der Haftungssituation durch das KonTraG

Während die rechtlichen Auswirkungen des KonTraG auf den Pflichtenrahmen der Leitungskräfte in Vereinen und Stiftungen sehr begrenzt sind[58], führt die öffentliche Auseinandersetzung über das KonTraG ganz allgemein

- zu einer **geänderten Anspruchshaltung** über die **Qualität** von Leitungsarbeit,
- zu einem **Bewusstseinswandel**, dass Leitungskräfte für Missmanagement grundsätzlich **haften**
- zum weiteren **Abbau der Hemmschwelle**, Leitungskräfte auf Regress in Anspruch zu nehmen und
- zu einer **klareren Strukturierung** des Pflichtenrahmens der Leitungskräfte.

Damit erhält die Entwicklung stetig zunehmender Regressverfahren und Strafverfahren gegen haupt- und ehrenamtliche Leitungskräfte von Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen neue Nahrung. Nur durch eine Umsetzung der Leitgedanken des KonTraG und der von diesem Gesetz als bereits vorhanden vorausgesetzten weiteren Kontrollelemente in der eigenen Organisation lassen sich persönliche finanzielle und strafrechtliche Risiken vermeiden und – so ganz nebenbei – die Erfolgschancen der eigenen Organisation erheblich verbessern.

Thomas von Holt, www.vonHolt.de

www.vonHolt.de

[55] z.B. Vereinsausschuss, Beirat, Verwaltungsrat, Vereinsrat, Kuratorium, Direktorium
[56] zulässig nach § 27 Abs. 2 S. 1 BGB
[57] Vorstandsmitglieder müssen nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, § 27 Abs. 1 BGB ist abdingbar, Weick in Staudinger, Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Erstes Buch, Allgemeiner Teil (1995), Rn 3 zu § 27
[58] nach den Grundsätzen der systematischen Auslegung und der Auslegung nach dem eindeutigen Wortlaut durch die Stellung der Vorschrift im Aktiengesetz und die Begrenzung der Prüfung des Frühwarnsysteme auf börsennotierte AG sowie dem Sinn und Zweck einer Kompensation der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen eigenständigen Stellung des AG-Vorstandes (im Gegensatz zu anderen Rechtsformen), vgl. Lutter/Hommelhoff, a.a.O., Rn 11 zu § 43 GmbHG: „*Über die Errichtung eines Kontrollsystems entsprechend § 91 Abs. 2 AktG* (= Frühwarnsystem) *entscheiden die Gesellschafter.*“ Nach allgemeinen Auslegungskriterien ist die amtliche Begründung des Gesetzes (als politisches Programm) unbeachtlich, wenn sie –wie hier – im Gesetz keine Stütze findet, sondern durch die Beschränkung der Prüfung des Frühwarnsystems auf börsennotierte Aktiengesellschaften sogar noch konterkariert wird.